



■ BRILL ■ BOHLAU ■ FINK ■ MENTIS ■ NISHOFF ■ SCHÖNINGH ■ VANDENHOECK & RUPRECHT ■ V&R UNIPRESS ■ WAGENINGEN ACADEMIC

Verlagsvertrag

BVW P0027528

abgeschlossen zwischen

Dr. Marie Buňatová

(im Folgenden »Herausgeber/Herausgeberin« genannt),

Historický ústav Akademie věd České republiky, v.v.i.
Vertreten durch Prof. PhDr. Martin Holý, Ph.D., Direktor
Prosecká 809/76
190 00 Praha 9
Tschechische Republik
IČ 67985963; DIČ CZ67985963
(im Folgenden »Fördergeber/Fördergeberin« genannt)

und

Brill Österreich GmbH
Böhlau Verlag
Zeltgasse 1/6a
1080 Wien
Österreich
(im Folgenden »Verlag« genannt)

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist das Werk des Herausgebers/der Herausgeberin, welches der Herausgeber/die Herausgeberin dem Verlag überantwortet und überträgt mit dem (Arbeits-)Titel:

Migration and Mobility in Prague's Jewish Community during the transition from the Middle Ages to the Modern Period

(im Folgenden »Werk« genannt),

zur Veröffentlichung und zur umfassenden Verwertung.

1.2 Den endgültigen Titel des Werkes legen Verlag und Herausgeber/Herausgeberin in Abstimmung miteinander fest.

1.3 Ausstattung, Umschlaggestaltung, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Verkaufspreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag bestimmt. Er holt hierzu die Meinung des Herausgebers/der Herausgeberin ein.

1.4 Der Verlag ist berechtigt, diese Informationen auch vorab zu veröffentlichen.

2. Aufgaben des Herausgebers/der Herausgeberin

2.1 Über die Konzeption des Werkes stimmen sich die Vertragsparteien ab.

2.2 Der Herausgeber/die Herausgeberin trägt dafür Sorge, dass das Werk dem neuesten Tatsachen- oder Erkenntnisstand, den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas entspricht.

2.3 Zu den Aufgaben des Herausgebers/der Herausgeberin gehört insbesondere:

- a) Vorschläge für die Auswahl der Beitragsautor*innen des Werkes zu unterbreiten, mit denen der Verlag im eigenen Namen Autorenverträge abschließt;
- b) durch fortdauernden Kontakt mit den Beitragsautor*innen für die rechtzeitige Ablieferung der Beitragsmanuskripte – einschließlich der durch die Beitragsautor*innen zu beschaffenden fremden Text- und / oder Bildvorlagen – sowie für eine einheitliche Form des Gesamtmanuskripts des Werkes zu sorgen;
- c) die Beitragsmanuskripte auf Eignung, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den vom Verlag gegebenen Richtlinien sowie auf erforderliche Änderungen und Ergänzungen zu prüfen; ferner die durch die Beitragsautor*innen beigebrachten fremden Text- und/oder Bildvorlagen nach Gegenstand, Anzahl und Umfang auf ihre Eignung für die jeweiligen Beiträge und das Werk zu prüfen;
- d) in angemessenem Umfang an der Erstellung eines etwaigen Orts- und Personenregisters für das Werk mitzuwirken;
- e) die Autor*innen anzuhalten, die Nutzungsrechte für alle von ihnen gelieferten Text- und/oder Bildvorlagen auf ihre Kosten zu besorgen. Soll dies nicht durch die Autor*innen geschehen, so treffen Herausgeber*innen und Verlag eine gesonderte Vereinbarung.
- f) die vom Verlag übermittelte für die Vervielfältigung und Verbreitung vorbereitete Fassung des Werkes („Umbruch“) durchzusehen und freizugeben („Imprimatur“). Die Herausgeber*innen geben den Text gegenüber dem Verlag innerhalb von zwei Wochen zur Publikation frei.

2.4 Der Herausgeber/die Herausgeberin wird seine/ihre Aufgaben persönlich und in kollegialer Zusammenarbeit mit eventuellen weiteren Herausgebern/Herausgeberinnen des Werkes sowie in enger Verbindung mit dem Verlag wahrnehmen und Letzterem auf Verlangen Auskunft über den Stand der Arbeiten am Werk erteilen. Der Verlag wird dem Herausgeber/der Herausgeberin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben weitmöglichst behilflich sein, wie auch dieser/diese den Verlag bei der Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen und Veranstaltungen, die der Verbreitung des Werkes förderlich sein können, im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren unterstützen wird.

3. Aufgaben des Verlages

3.1 Der Verlag ist zur Vervielfältigung und Verbreitung einer gedruckten und mindestens einer digitalen Ausgabe des Werkes in üblicher und dem Werk angemessener Weise verpflichtet.

3.2 Der Verlag betreibt gezieltes Marketing für das Werk und bewirbt es in branchenüblicher Weise.

3.3 Der Verlag weist den Herausgeber/die Herausgeberin in angemessener Weise als Urheber des Werkes aus.

3.4 Bei einer Lizenzvergabe an Dritte legt der Verlag die Nennung des Herausgebers/der Herausgeberin in Zusammenhang mit dem Werk vertraglich mit dem Lizenznehmer fest.

4. Werkumfang und Ablieferung

4.1 Der Umfang des Werkes beträgt ca. 320 Druckseiten inklusive eventueller Abbildungen. Dies entspricht max. 750.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen. Insgesamt werden 20 farbige, 15 s/w Abb. u. 4 Karten im Werk enthalten sein. Diese werden im Text gestreut dargestellt.

4.2 Der Herausgeber/die Herausgeberin übergibt dem Verlag das vollständige, inhaltlich und sprachlich publikationsreife Werk als Datei in der Textverarbeitung „Word“ und als identische PDF-Datei sowie die Abbildungen/Tabellen/Grafiken in den vereinbarten Formaten (siehe Anlage) bis zum 30. November 2024. Er/Sie erfüllt dabei die formalen Vorgaben des Verlages.

4.3 Zeigt sich während der Bearbeitung durch den Herausgeber/die Herausgeberin, dass eine Änderung des Zeitplans oder des Umfangs gegenüber den vorstehenden Ausführungen ratsam erscheint, so bedarf dies des Einverständnisses des Verlages. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Verlag zum Rücktritt berechtigt.

4.4 Nimmt der Herausgeber/die Herausgeberin spätere Korrekturen oder Ergänzungen im Werk vor, so übernimmt er/sie die dadurch entstehenden Kosten des Verlages, sofern diese 10 % (zehn Prozent) der kalkulierten Satzkosten übersteigen. Der Verlag informiert den Herausgeber/die Herausgeberin vor Entstehen der Mehrkosten über deren voraussichtliche Höhe.

4.5 Der Herausgeber/Herausgeberin fertigt eine Sicherheitskopie des Werkes an, die dem Verlag zur Verfügung gestellt wird, wenn das Original in Verlust geraten sollte. Die Haftung des Verlages für den etwaigen Verlust des Werkes oder von Teilen davon wird für den Fall, dass ein Doppel nicht vorhanden ist, ausgeschlossen.

4.6 Bei Abweichung vom vereinbarten Werkumfang ist der Verlag berechtigt, a) vom Herausgeber/von der Herausgeberin ohne zusätzliche Vergütung eine angemessene Kürzung des Manuskriptes zu verlangen, b) dem Herausgeber/der Herausgeberin den zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Rechnung zu stellen oder c) die Veröffentlichung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten.

5. Ausstattung des Werkes und Freigabe zur Veröffentlichung

5.1 Formate, Layout und Ausstattung des Werks legt der Verlag fest. Die vereinbarten Eckdaten sind unter Pkt. 15 festgehalten.

5.2 Der Verlag übermittelt dem Herausgeber/der Herausgeberin die für die Vervielfältigung und Verbreitung vorbereitete Fassung des Werkes („Umbruch“) zur Durchsicht und Freigabe („Imprimatur“). Der Herausgeber/Herausgeberin gibt den Text gegenüber dem Verlag innerhalb von zwei Wochen zur Publikation frei.

6. Rechtseinräumung

Der Herausgeber/Herausgeberin räumt dem Verlag mit Vertragsabschluss für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes einschließlich etwaiger Schutzfristenverlängerungen die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an dem Werk in allen bekannten und bei Vertragsschluss unbekannten Nutzungsarten ein. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf die uneingeschränkte Verwertung der Nutzungsrechte sowohl im eigenen Verlag als auch durch entgeltliche oder unentgeltliche (auch teilweise) Vergabe von Rechten an Dritte sowie auf alle Ausgaben und Auflagen und in allen Sprachen. Die übertragenen und eingeräumten Nutzungsrechte werden im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nachfolgend einzeln, aber nicht abschließend, aufgeführt:

6.1 Verlagsrechte

6.1.1 das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in Hardcover-, Softcover-, Taschenbuch-, Paperback-, Reprint-, Schul-, Buchgemeinschafts-, Print-on-demand- und sonstigen gedruckten Ausgaben des Werkes sowie das Recht zur Aufnahme des Werkes oder von Teilen daraus in Archive und Sammlungen aller Art sowie das Recht zur Bearbeitung und Verwertung als Hörbuch;

6.1.2 das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in sonstigen Sonderausgaben, also in allen gedruckten Ausgaben für alle Auflagen und als besondere Ausgaben für das Sortiment und/oder Abnehmer außerhalb des Sortimentsbuchhandels (sog. Nebenmärkte); das Recht zum vollständigen oder teilweisen Vorabdruck und nachträglichen Abdruck, auch in Zeitungen und Zeitschriften; das Werk in jeder Form zu vermieten oder zu verleihen;

6.1.3 das Recht zur digitalen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, ganz oder in Teilen (z.B. als E-Book bzw.

E-Kapitel, als App); eingeschlossen sind auch fotomechanische Verfahren (z.B. [Digital-]Fotokopie, Blindenschrift);

6.1.4 das Recht der Übersetzung des Werkes in andere Sprachen und die Auswertung dieser Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten;

6.1.5 das Recht zur sonstigen technisch-formalen, auch digitalen Bearbeitung und Umgestaltung des Werkes in allen Teilen, auch durch Kürzung, Teilung, Ergänzung und Verknüpfung mit interaktiven Elementen und auch im Wege der Weiterentwicklung zum Zwecke der Auswertung in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsformen;

6.1.6 das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Ausgaben des Werkes oder Teilen davon, die unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien hergestellt werden, unabhängig von der technischen Ausstattung und unter Einschluss sämtlicher digitaler oder interaktiver Systeme (Electronic Publishing);

6.1.7 das Recht, das Werk in unkörperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. E-Book, App) digital zu vervielfältigen und in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und einer beliebigen Zahl von Nutzern ganz oder teilweise derart zugänglich zu machen, dass diese das Werk oder Werkteile auf individuellen Abruf (z.B. Download, Streaming) empfangen können, unabhängig vom Übertragungssystem (z.B. Internet, Mobilfunk) und der Art des Empfangsgeräts (z.B. Computer, Handy, E-Reader). Dies schließt auch das Recht ein, das Werk Nutzern ganz oder teilweise zeitlich beschränkt zugänglich zu machen;

6.1.8 das Recht zu dessen maschinenlesbarer Erfassung (einschließlich Digitalisierung), und zur Vervielfältigung und Verbreitung auf beliebigen Datenträgern (z.B. DVD, CD-ROM, USB-Stick), aber auch in Kalendern, insbesondere auch durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren, auch vor der Erstauslieferung und auszugsweise, vollständig oder in Teilen;

6.1.9 das Recht, das Werk ganz oder in Teilen mithilfe von Rundfunk einschließlich Drahtfunk, Kabel- und Satellitenfunk und ähnlichen Übertragungstechniken, gleichgültig ob in digitalisierter oder analoger Form, sowohl über öffentlich-rechtlich als auch privat-rechtlich organisierte Sender, einschließlich Abonnentenfernsehen und -rundfunk, Videotext, On-demand-Dienste, Near-on-demand-Dienste, Pay-TV und vergleichbaren Techniken und Verwertungsformen zu senden und/oder solche Sendungen öffentlich wiederzugeben, sowie die Sendungen auf sonstige vertragsgegenständliche Arten zu nutzen;

6.2 Sonstige Rechte

6.2.1 das Recht, das Werk im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsformen, auch im Internet, zu Werbezwecken oder zum Merchandising entgeltlich oder

unentgeltlich zu nutzen, gewerblich oder nicht gewerblich auszuleihen oder zu vermieten, einschließlich des Rechts, das Werk in eigene Datenbanken oder solche Dritter (z.B. Amazon oder Google) einzuspeisen und zu Werbezwecken ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen, auch im Rahmen von Social Media;

6.2.2 das Recht, das Werk auf Bild-, Bild/Ton- oder sonstigen Datenträgern, gleich nach welcher Aufzeichnungs- und Wiedergabetechnik, zu vervielfältigen und diese über den Einzel-, Spezial-, Versandhandel oder sonstige Handelsformen zu verbreiten sowie gewerblich und nicht gewerblich zu verleihen und ferner die so hergestellten Datenträger durch öffentliche Wiedergabe wahrnehmbar zu machen und diese auf die sonstigen vertragsgegenständlichen Arten zu nutzen; dies umfasst alle Wiedergaberechte einschließlich Aufführungs-, Vorführungs-, Senderechte, das Recht eine Bühnenversion herzustellen, es öffentlich aufzuführen, zu senden und das Recht der Wiedergabe von Rundfunksendungen;

6.2.3 die Rechte für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte Nutzungsarten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG);

6.2.4 alle sonstigen durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan, sofern eine Übertragung dieser Rechte gemäß den entsprechenden Bestimmungen zulässig ist.

6.2.5 Der Herausgeber/die Herausgeberin räumt dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Der Herausgeber/Die Herausgeberin ist damit einverstanden, dass der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich der Herausgeber/Herausgeberin verpflichtet, der Literar-Mechana gegenüber die Rechtseinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil des Herausgebers/Herausgeberin bleibt davon unberührt.

6.2.6 Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

6.2.7 Der Verlag empfiehlt dem Herausgeber/der Herausgeberin die Registrierung bei der Verwertungsgesellschaft, um sicherzustellen, dass er bei etwaigen dort entstehenden Lizenz ausschüttungen berücksichtigt wird.

6.2.8 Inhaber aller mit dem Werk und dessen Titel verbundenen Kennzeichenrechte ist allein Verlag. Der Herausgeber/die Herausgeberin räumt dem Verlag das Recht ein, seinen/ihren Namen zur Verwertung des Vertragswerks sowie zu dessen Bewerbung zu verwenden.

6.3 Übertragung auf Dritte

6.3.1 Der Verlag kann die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte übertragen. Die Entscheidung über die Vergabe von Lizenzen (Art und Umfang, Konditionen etc.) an Dritte trifft der Verlag.

6.3.2 Das Recht des Verlages zur Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte endet mit Beendigung dieses Vertrages. Bestehende bleiben hiervon unberührt; die Verteilung der nachvertraglichen Lizenz einnahmen richtet sich nach Ziff. 8.1.3.

6.3.3 Erlischt ein Lizenzrecht wegen des Erlöschens des zugrundeliegenden Nutzungsrechts vom Verlag, ist der Herausgeber/die Herausgeberin verpflichtet, dem Lizenznehmer die Nutzung zu den bisherigen Bedingungen für die mit dem Lizenznehmer vereinbarte Laufzeit zu gestatten.

6.4 Rechterückruf

Übt der Verlag einzelne Rechte nicht aus, so ist der Herausgeber/die Herausgeberin berechtigt, auch einzelne Rechte nach den Regeln gemäß §§ 29 ff. UrhG nach Ablauf von drei Jahren ab Abgabe des Werkes (gemäß 4.2.) zurückzurufen. Der Bestand dieses Vertrages bleibt davon unberührt.

7. Zusicherungen und Gewährleistungen

7.1 Der Herausgeber/die Herausgeberin versichert insbesondere, dass er/sie sein/ihr Werk zur Gänze selbst verfasst hat und dass durch sein/ihr Werk die Rechte Dritter nicht verletzt oder beeinträchtigt wurden oder werden. Er/Sie versichert weiterhin, dass er/sie allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte einschließlich der von ihm/ihr gelieferten Bild-, Text- und Tonvorlagen uneingeschränkt zu verfügen, und dass er/sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird.

7.2 Der Herausgeber/Die Herausgeberin weist den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hin, mit denen das Risiko einer Persönlichkeits- oder sonstigen Rechtsverletzung verbunden ist. Der Herausgeber/Die Herausgeberin ist verpflichtet, das Werk auf Verlangen des Verlages entsprechend anzupassen und/oder den Verlag bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

7.3 Der Herausgeber/Die Herausgeberin stellt den Verlag im Hinblick auf die Paragraphen 7.1 und 7.2 von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

7.4 Der Herausgeber/Die Herausgeberin wird das Werk während der Laufzeit des Vertrages nicht anderweitig verwerten, nutzen oder durch Dritte verwerten lassen. Er/Sie wird für denselben Zeitraum auf dem gleichen Gebiet oder zum gleichen Thema kein anderes Werk veröffentlichen, das aufgrund seines nahezu identischen Inhaltes geeignet ist, der Verbreitung des vertragsgegenständlichen Werkes Konkurrenz zu machen. Der Verlag ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Herausgeber/die Herausgeberin unter Angabe der Quelle Aufsätze zum Thema und Ergebnis seines/Ihres Werkes publiziert.

8. Honorar und Abrechnung

8.1 Für alle nach diesem Vertrag von dem Herausgeber/der Herausgeberin zu erbringenden Leistungen sowie zur Abgeltung aller in diesem Vertrag eingeräumten Rechte gilt nachfolgende Honorierungsregelung:

8.1.1 Die erste Auflage des Werkes bleibt honorarfrei.

8.1.2 Bei Übernahme einer Restauflage durch den Herausgeber/die Herausgeberin zum Ramschpreis gemäß Paragraph 10.4 fällt keine HerausgeberInnenbeteiligung an.

8.1.3 An Erlösen, die der Verlag aus Lizenzvergabe von Nutzungsrechten an Dritte erzielt und die nicht von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (vgl. Paragraph 6.2.3), ist der Fördergeber/die Fördergeberin in Höhe von 40 % der Lizenzerlöse beteiligt. Sollten Dritte wie z.B. Herausgeber, Übersetzer und /oder Illustrator an der Lizenz beteiligt sein, erhalten sie die Lizenzerlöse gemeinsam.

8.1.4 Lizenzerlöse gemäß Paragraph 8.1.3 sind die beim Verlag tatsächlich eingehenden Zahlungen der Lizenznehmer, die dem Verlag verbleiben, also abzüglich etwaiger Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben sowie abzüglich aller dem Lizenzvertragsschluss zuzurechnenden direkten Kosten (wie Agenturprovisionen oder dem Lizenznehmer überlassene Arbeitsexemplare zum Selbstkostenpreis des Verlages).

8.1.5 Beleg-, Pflicht- und Archivexemplare sowie Prüf-, Werbe-, Besprechungs- und Freixemplare außer Partie- und Portoersatzstücken sind honorarfrei. Sie unterliegen keinem Verwendungsnachweis durch den Verlag.

8.2 Die Gesamthonorarabrechnung über alle Verwertungsformen und etwaige Lizenzerlöse sowie die entsprechenden Auszahlungen erfolgen per 30. Juni jeden Jahres im November des entsprechenden Jahres.

8.3 Sofern der Herausgeber nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist, wird die Vergütung gemäß § 99 EStG stets nach Abzug der gesetzlichen Abzugsteuer iHv 20% der Einkünfte gemäß § 100 Abs 1 EStG ausbezahlt. Etwaige Ansässigkeitsbescheinigungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Herausgebers legt der Herausgeber spätestens bis zum 15. Dezember jeden Jahres für die jeweils darauffolgende Honorarabrechnung beim Verlag vor.

8.4 Wenn der Herausgeber/die Herausgeberin nachweist, dass er/sie umsatzsteuerpflichtig ist und dem Verlag seine/ihre Steuernummer mitteilt, zahlt der Verlag die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Honoraren.

8.5 Der Verlag ist auf Verlangen des Herausgebers/der Herausgeberin verpflichtet, einmal jährlich einem vom Herausgeber/von der Herausgeberin beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen des vorangehenden Jahres Einsicht in die dafür notwendigen Bücher und Unterlagen zu gewähren. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen zu mehr als 5 % zu Lasten des Herausgebers/der Herausgeberin als fehlerhaft erweisen. Ansonsten trägt der Herausgeber/die Herausgeberin die Kosten der Prüfung.

8.6 Nach dem Tode des Herausgebers/der Herausgeberin bestehen die Honorarverpflichtungen gegenüber den durch Erbschein oder einem dem jeweiligen Land entsprechenden Ausweis über den Erbantritt ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben, der auch für alle sonstigen zu regelnden Fragen im Verhältnis der Vertragspartner zueinander zuständig sein muss. Der Verlag ist gegenüber einer Erbengemeinschaft bis zur Benennung eines Bevollmächtigten und der durch diese erfolgende Anweisung zur Auszahlung der Vergütung berechtigt, die abgerechneten Honorare unverzinslich einzubehalten.

8.7 Mit dieser Vereinbarung und der Beteiligung gemäß Paragraph 8.1 sind alle finanziellen Ansprüche des Herausgebers/der Herausgeberin aus diesem Vertragsverhältnis, auch aus Nebenrechtsverwertungen, gegenüber dem Verlag vollständig abgegolten.

9. Belegexemplare und HerausgeberInnenrabatt

9.1 Der Herausgeber/Die Herausgeberin hat zu seinem/ihrer persönlichen Gebrauch Anspruch auf 10 Belegexemplare des Werkes.

9.2 Darüber hinaus kann der Herausgeber/die Herausgeberin weitere Exemplare seines Werkes und aller lieferbaren Werke des Verlages mit einem Rabatt von 35 % vom Ladenpreis (Ausnahme: Kommissionwerke 25%) für den persönlichen Gebrauch beziehen.

Sofern der Herausgeber/die Herausgeberin Exemplare seines/ihrer eigenen Werkes veräußern möchte, ist ihm/ihr dies möglich unter Einhaltung der Buchpreisbindung zum gebundenen Ladenpreis. Mit Unterschrift unter diesen Vertrag verpflichtet sich der Herausgeber/die Herausgeberin zur Einhaltung des Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern.

9.3 Der Herausgeber/die Herausgeberin erhält freien Zugang zum digitalen Werk. Das digitale Belegexemplar darf weder entgeltlich noch unentgeltlich weitergegeben werden.

10. Lieferbarkeit

10.1 Verlag und Herausgeber/die Herausgeberin verständigen sich bei Bedarf über die Notwendigkeit einer Neuauflage, z.B. falls eine Aktualisierung des Werkes erforderlich scheint.

10.2 Der Verlag darf die Print-Restaufgabe der verlagseigenen Ausgabe(n) verramschen, wenn der Absatz so gering geworden ist, dass sich eine weitere Verbreitung in der bisherigen Weise aus Sicht des Verlages nicht mehr lohnt.

10.3 Erweist sich ein Verramschen als undurchführbar oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so darf der Verlag die jeweilige Restauflage ganz oder teilweise makulieren. Zu einer Teilmakulierung in einem der Absatzentwicklung der jeweiligen Restauflage angemessenen Umfang ist der Verlag jederzeit berechtigt.

10.4 Der Verlag ist verpflichtet, den Herausgeber/die Herausgeberin rechtzeitig vor einer Verramschung oder Makulierung der jeweiligen Restauflage zu unterrichten und ggf. dem Herausgeber/der Herausgeberin die zur Verramschung oder vollständigen Makulierung vorgesehenen Werkexemplare zum Ramschpreis bzw. bei Makulierung unentgeltlich ab Lager anzubieten.

10.5 Die digitale Ausgabe darf der Verlag so lange kostenpflichtig anbieten, wie die Nachfrage dies erlaubt oder bis eine Neuauflage erfolgt.

11. Vertragsbeendigung/Ausverkauf

Wird das Vertragsverhältnis nach der Veröffentlichung des Werkes vorzeitig durch Rücktritt oder außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund beendet, so ist der Verlag befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits vervielfältigte, aber nicht ausgelieferte Exemplare verlagseigener Ausgaben des Werkes noch bis zum Ablauf von 24 Monaten nach diesem Zeitpunkt unter vertragsgemäßer Vergütung zu verbreiten.

12. Personenbezogene Daten / Datenschutz

12.1 Der Herausgeber/Die Herausgeberin erklärt sich mit seiner/ihrer Unterschrift auf diesem Vertrag einverstanden, dass der Verlag seine/ihre personenbezogenen Daten speichert, verarbeitet und nutzt, um seinem Werbe- und Marketingauftrag (vgl. Paragraph 3.2) im Sinne des Herausgebers/der Herausgeberin und der bestmöglichen Verbreitung seines Werkes nachzukommen. Hierzu gehören der Versand von Newslettern, Veröffentlichungen im Internet, Einladung zu Veranstaltungen, Zusendung von Informationen und Rezensionen, die sich auf das Werk und angrenzende Themen beziehen.

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit vom Herausgeber/der Herausgeberin widerrufen werden und erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Verlag datenschutz- und medienrechtliche Bestimmungen bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung beachtet.

12.2 Der Verlag versichert, dass er die personenbezogenen Daten des Herausgebers/der Herausgeberin nur zum angegebenen Zweck (Anlage in der Herausgeberkartei, Auszahlung des Honorars) verwenden wird. Der Verlag hat sämtliche technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit dieser Daten zu gewährleisten.

12.3 Der Herausgeber/Die Herausgeberin wird seine/ihre Erreichbarkeit gegenüber dem Verlag sicherstellen. Er/Sie garantiert insbesondere, dass dem Verlag seine/ ihre aktuellen Kontaktdaten und Bankverbindung vorliegt. Von der Pflicht zur Recherche dieser Angaben, um seinen Vertragspflichten dem Herausgeber/der Herausgeberin gegenüber nachkommen zu können, wird der Verlag durch den Herausgeber/die Herausgeberin ausdrücklich entbunden.

13. Verkauf des Verlages

Der Verlag ist berechtigt, bei Verkauf des Gesamtverlages oder einzelner Teile (auch Programmteile) desselben die aus diesem Vertrag herzuleitenden Rechte und Pflichten einem Dritten zu übertragen. Macht der Verlag hiervon Gebrauch, so haftet er dem Herausgeber/der Herausgeberin bzw. dessen Rechtsnachfolger gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, jedoch nur für die beim Besitzwechsel laufende Auflage.

14. Finanzierung

Die Publikation des Werkes wird durch die Bereitstellung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von EUR 7.400,- (netto) ermöglicht, der bei Erscheinen fällig wird und an den Verlag zu überweisen ist bzw. vom Verlag abgerufen wird. Die Bezahlung des Zuschusses erfolgt durch die „Historický ústav Akademie věd České republiky“. Der Fördergeber/Die Fördergeberin garantiert die Zahlung des Zuschusses spätestens mit Erscheinen des Werks an den Verlag. Bei Umfangsüberschreitung gegenüber Paragraph 4.1 erhöht sich ggf. der Zuschussbedarf. Der Verlag verpflichtet sich, den Herausgeber/die Herausgeberin unverzüglich über entstehende Mehrkosten in Kenntnis zu setzen.

15. Weitere Vereinbarungen

Eckdaten:

Ergänzend zu Pkt. 1.3 ist bezüglich Ausstattung, Umschlag und Auslieferungstermin Folgendes vereinbart:

Sprache des Buches: Englisch

Bindung: Hardcover

Format: 17 x 24 cm

Papier: hochwertiges Werkdruckpapier (90gr)

Die Publikation wird farbig im Digitaldruckverfahren gedruckt.

Umschlaggestaltung: farbiger Pappband, basierend auf der von dem Herausgeber/der Herausgeberin gelieferten Abbildung.

Die grafische Gestaltung des Covers obliegt dem Verlag und wird in gegenseitiger Abstimmung zwischen Herausgeber/Herausgeberin, Fördergeber/Fördergeberin und Verlag durchgeführt.

Auslieferungstermin: vorausgesetzt, dass die Manuskriptabgabe bis zum 30. November 2024 erfolgt, wird das fertige Buch 7 Monate später (Juni 2025) erscheinen.

Aufgaben des Verlages:

Ergänzend zu Pkt. 3 werden nachfolgende weitere Leistungen des Verlages angeführt:

Korrektur des gesamten Manuskriptes (Englisch)

Bilderprüfung

Layout & Satz der Publikation

Belegexemplare:

Ergänzend zu Pkt. 9.1 wird festgehalten, dass die weiteren Belegexemplare wie folgt aufgeteilt werden:

Beiträgerinnen und Beiträger: je 1 Belegexemplar

Historický ústav Akademie věd České republiky: 25 Belegexemplare

Vertragsregister:

Alle Vertragsparteien vereinbaren, dass Historický ústav Akademie věd České republiky, v. v. i., den Vertrag im tschechischen Vertragsregister gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg. über die Sonderbedingungen der Wirksamkeit einiger Verträge, Veröffentlichung dieser Verträge und über das Vertragsregister, in der gültigen Fassung, veröffentlichen wird.

Die Publikation ist aus dem Projekt „Lumina quaeruntur Premium“ der Tschechischen Akademie der Wissenschaften (Project LQ 300151901 'Migration and Mobility in Prague's Jewish Community during the Transition from the Middle Ages to the Early Modern Period') hervorgegangen.

Die Herausgeberin und der Fördergeber sind verpflichtet, das digitale Werk (pdf-Datei der Publikation) an die Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik (AV CAS), die das Projekt finanziert, zum Zweck der Dokumentation des Outputs zu übergeben. Der Verlag ist damit einverstanden und stellt der Herausgeberin und dem Fördergeber die pdf-Publikation zu diesem Zwecke frei zur Verfügung (versehen mit einem digitalen Wasserzeichen), damit sie diese Verpflichtung gegenüber AV CAS erfüllen können.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

16.3 Als Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz des Verlages.

16.4 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

18.07.2024
Praha, den.....

Wien, den 17.7.2024

.....
Dr. Marie Buňatová
(Herausgeberin)

.....
Brill Österreich GmbH
Böhlau Verlag

Mag. Waltraud Moritz
Geschäftsführerin

19.07.2024
Praha, den

Wien, den 17.7.2024

.....
Historický ústav Akademie věd
České republiky, v.v.i.
Prof. PhDr. Martin Holy, Ph.D., Direktor
(Fördergeber)

.....
Brill Österreich GmbH
Böhlau Verlag

i.A. Mag. Eva Buchberger
Programplanerin